

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 218/09 B

L 2 U 4399/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 U 2982/04 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Gartenbau-Berufsgenossenschaft,
Frankfurter Straße 126, 34121 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 8. Juli 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels nicht hinreichend bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 "Ohne hinreichende Begründung" ist indes nicht formell, sondern materiell im Sinne von "ohne hinreichenden Grund" zu verstehen (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Entscheidend ist, ob sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9). Der Verfahrensmangel der unzureichenden Sachaufklärung ist daher nur ordnungsgemäß bezeichnet, wenn ua schlüssig dargelegt wird, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind, damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat und die so zu ermittelnden Tatsachen nach der Rechtsauffassung des LSG entscheidungserheblich sind (BSG vom 19.6.2008 - B 2 U 76/08 B - mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 4 Die Ablehnung des Antrags auf Einholung eines technischen Sachverständigengutachtens hat das LSG nach der Beschwerdebegründung damit begründet, dass unabhängig vom Ausmaß der Krafteinwirkung eine unfallbedingte Rotatorenmanschettenverletzung ausscheide. Der Kläger hätte daher aufzeigen müssen, mit welcher Begründung das Berufungsgericht zu dieser Einschätzung gelangt ist und weshalb es gleichwohl einer Aufklärung der Krafteinwirkung bedurft hätte. Mit der Feststellung des LSG, es sei von einer direkten oder allenfalls nur gering ausgeprägten indirekten Krafteinwirkung auszugehen, setzt sich das Beschwerdevorbringen nicht auseinander.



- 5 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe es unterlassen, ein orthopädisches Obergutachten einzuholen, ist ein berücksichtigungsfähiger Beweisantrag nicht bezeichnet worden. Ein Verfahrensmangel durch das Übergehen eines Beweisantrags kommt nur dann in Betracht, wenn ein prozessordnungsgemäßer Beweisantrag gestellt worden ist, mit dem sowohl das Beweismittel als auch das Beweisthema angegeben und aufgezeigt wird, über welche Tatsachen im Einzelnen Beweis erhoben werden sollte (*BSG vom 19.11.2007 - B 5a/5 R 382/06*). Gerade dort, wo bereits mehrere medizinische Gutachten - ggf mit abweichenden Beurteilungen - eingeholt worden sind, ist eine Konkretisierung des Beweisthemas unerlässlich, damit erkennbar wird, wo und inwiefern der Antragsteller noch gutachtlichen Aufklärungsbedarf sieht (*BSG vom 3.5.2007 - B 2 U 102/07 B*). Beim Sachverständigenbeweis sind daher die zu begutachtenden Punkte zu bezeichnen (§ 403 Zivilprozessordnung iVm § 118 Abs 1 Satz 1 SGG). Aus der Beschwerdebegründung wird ein das Beweisthema umfassender Beweisantrag indes nicht deutlich.
- 6 Die Rügen, das LSG habe nach § 109 SGG ein Gutachten bei Prof. Dr. L. einholen müssen und die Grenzen freier Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) überschritten, sind nach der eindeutigen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ausgeschlossen.
- 7 Die im Zusammenhang mit der Ablehnung der Beweisanträge gerügte Verletzung des rechtlichen Gehörs ist ebenfalls nicht hinreichend bezeichnet. Zwar kann als Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm Art 103 Abs 1 Grundgesetz und §§ 62, 128 Abs 2 SGG gerügt werden, das Gericht habe wesentliches Vorbringen der Prozessbeteiligten nicht in Erwägung gezogen (*vgl ua BVerfGE 63, 177, 179, 180*). Bezieht sich diese Rüge jedoch auf die behauptete Unterlassung einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen und enthält diese - wie hier - keine andere Begründung als die bereits dazu vorgebrachte, kann die in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geregelte Beschränkung von Verfahrensrügen nicht über den Umweg der Vorschriften zum rechtlichen Gehör erweitert werden (*BSG vom 3.5.2007 - B 2 U 102/07 B - mwN*).
- 8 Schließlich ist ein Verfahrensfehler nicht dadurch hinreichend bezeichnet, dass geltend gemacht wird, es hätte eines vorherigen Hinweises durch das LSG bedurft, von der Einholung eines technischen Gutachtens abzusehen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet das Prozessgericht nicht, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte vorher mit den Beteiligten zu erörtern (*BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 mwN*).



9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)